

## Editorial

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

### **Durchbricht Brüssel ein Kernelement unseres Berufes?**

## Inhalt

Editorial .....	1
Aus der Tätigkeit des Vorstandes .....	2
I. beA der Countdown läuft	
II. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informations- austausches im Bereich der Besteuerung über meldepflich- tige grenzüberschreitende Modelle	
III. Das neue Geldwäschegesetz (GwG) (BGBl. 2017 I, 1822 – 1873)	
IV. 74. Tagung der Gebühren- referenten der Rechtsanwalts- kammer	
V. Öffentlichkeitsarbeit	
VI. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache	
VII. Beschlüsse der Satzungsver- sammlung	
VIII. Blog „Ihr-Ratgeber-Recht.de“	
IX. Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder	
X. STAR – Umfrage 2018	
Hinweise .....	21
Personalnachrichten .....	24
Neue Fachanwälte .....	26
Literaturhinweise .....	27
Kanzlei- und Stellenmarkt	27
Impressum .....	28

die „Panamapapers“ sorgten im letzten Jahr für erhebliche Schlagzeilen. Doch Panama ist weit weg und die Aufregung um die Affäre ist bei den meisten von uns wieder in Vergessenheit geraten. Nicht so jedoch in Brüssel, wo sich seit dem ein Ausschuss intensiv mit den damals zutage getretenen Missständen befasst. Und weil bei den Steuerhinterziehungsmustern und Geldwäschegeschäften eine in Panama ansässige Anwaltskanzlei eine zentrale Rolle spielte, ist auch die europäische Anwaltschaft in das Visier der EU-Parlamentarier geraten.

### **Durchlöcherung der anwaltlichen Verschwiegenheit!**

Man mag sich fragen, welche praktischen Auswirkungen das für uns Rechtsanwälte im doch eher beschaulichen Rheinland-Pfalz haben soll. Der im Juni als Entwurf veröffentlichte Bericht des Ausschusses beklagt allerdings beispielsweise, dass Anwälte zwar häufig mit Steuersparmodellen befasst sind, die Überwachung der Anwälte aber in den meisten Mitgliedsstaaten der EU durch Selbstverwaltungskörperschaften erfolgt, die nach Auffassung des Ausschusses ihre Mitglieder nicht ausreichend kontrollieren, nicht hart genug durchgreifen und im Üb-

rigen nicht ausreichend klar sei, wie weit die anwaltlichen Privilegien wie namentlich die Verschwiegenheitspflicht in derartigen Fällen reichen.



### **Anzeigepflicht für legale Steuersparmodelle!**

Auch wenn in dem Bericht keine konkreten Maßnahmen gegen die Anwaltschaft gefordert werden, gibt er Anlass zur Wachsamkeit. Und tatsächlich hat die europäische Kommission fast zeitgleich einen Richtlinienvorschlag erlassen, der unter anderem auch Anwälte dazu verpflichten soll, unaufgefordert von ihnen begleitete – durchaus legale – Steuersparmodelle bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Von dieser Meldepflicht sollen Anwälte nicht etwa generell sondern nur auf Antrag befreit werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2017 diesen Vorschlag im Wesentlichen begrüßt.

### **Ein Angriff auf die anwaltliche Selbstverwaltung?**

Auch wenn die Formulierungen der Entwürfe und Vor-

schläge teilweise unpräzise sind und die konkrete Umsetzung in nationales Recht noch aussteht, lässt sich doch erkennen, dass eines der Kernelemente unseres Berufs, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, möglicherweise relativiert werden soll. Auch die anwaltliche Selbstverwaltung wird kritisch betrachtet. Wesentliche Elemente anwaltlicher Unabhängigkeit sind also durch die Entwicklungen in Brüssel zumindest gefährdet. Der Versuch, Anwälte

staatlicher Aufsicht zu unterstellen und sie als Informationsquelle für staatliche Ermittlungsmaßnahmen zu nutzen, ist mit Händen zu greifen.

**Die zu begrüßenden Bemühungen, rechtswidrige Steuersparmodelle und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, machen es weder erforderlich noch rechtfertigen sie es, die Rechte der gesamten Anwaltschaft in ihrem Kern einzuschränken.**

Wir alle sind gehalten, im Rahmen unserer Möglichkeiten Einfluss auf unsere Vertreter in den Parlamenten auf Landes-, Bundes- und vor allem europäischer Ebene zu nehmen, um dieser Entwicklung zu begegnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



**Justizrat Gerhard Leverkinck  
Präsident**

## Aus der Tätigkeit des Vorstandes

### beA der Countdown läuft

#### 1.

Zum 31.12.2017 wird die Übergangsphase des § 31 RAVPV für die Nutzung des beA enden.

**a.** § 31 a Abs. 6 BRAO wird am 01.01.2018 vorsehen, dass alle Rechtsanwälte verpflichtet sind, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Wer unserem Aufruf im Kammerreport 2/17, die beA Karte bis zum 30.09.2017 zu bestellen, noch nicht nachgekom-

men ist, sollte dies schnellstens nachholen, damit sichergestellt ist, dass diese auch rechtzeitig zum Jahresende vorhanden ist.



**Die Nutzung des beA's ist, wie wir stets hervorgehoben haben – anders als bei EGVP – nicht Willens getragen, sondern Kraft Gesetzes verpflichtend.**

Zwar muss jeder Rechtsanwalt das Postfach individuell für sich freischalten, das Postfach ist aber – unabhängig von dieser Freischaltung – faktisch durch

die Gerichte adressierbar und im Adressbuch auffindbar.

**b.** Hierzu haben wir auch in diesem Jahr wieder eine Vielzahl von Veranstaltungen angeboten, an denen sich eine Vielzahl von Kollegen, aber natürlich auch deren Mitarbeiter, fortgebildet haben.

Eine letzte Veranstaltung in 2017

**„beA – so geht's“**

findet am

**09.12.2017,  
9 Uhr bis 13 Uhr,  
im Hotel Contel, Koblenz,**

statt. Es sind noch wenige Plätze frei.

Im Anschluss daran, d.h. von **14 Uhr bis 16 Uhr**, besteht die Möglichkeit in einem Workshop mit begrenzter Teilnehmerzahl

### „beA – so geht’s für mich los“

teilzunehmen.

In dem Workshop lernen Rechtsanwälte und Mitarbeiter – unterstützt durch erfahrene Referenten

- die Erstregistrierung Ihres beA,
- das Anlegen von Benutzern in Ihrem beA und die Vergabe von Benutzerrechten für Mitarbeiter und Kollegen
- den Versand, Empfang und Export von Nachrichten über das beA

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen entnehmen Sie unserer Homepage [www.rakko.de](http://www.rakko.de)

Auch im kommenden Jahr werden wir – u.a. in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut – die Gelegenheit bieten, den Umgang mit dem beA zu intensivieren.

Eine solche Veranstaltung findet am

### **03.02.2018 im Hotel Contel, Koblenz**

statt.

Darüber hinaus sei auf folgende Termine hingewiesen:

### **24.01.2018 beA in der Praxis für Einsteiger**

Dieses Seminar ist geeignet für Teilnehmer, die innerhalb des Jahres 2017 nicht an einem beA-Seminar teilgenommen und noch wenig Erfahrung mit dem Innenleben des beA, insbesondere seiner Funktionen haben. Das Seminar ist nicht softwareabhängig. Auf spezielle Handhabungen von Anwaltssoftware-Herstellern kann aufgrund der Fülle der Hersteller nicht eingegangen werden. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Vorstellung der wichtigen rechtlichen Vorgaben, haftungsrechtlichen Problemfelder und die praktische Handhabung von Postein- und -ausgängen.

### **25.01.2018 beA in der Praxis für Fortgeschrittene**

Bitte beachten Sie: Das Seminar enthält thematische Überschneidungen mit dem Seminar vom Vortag „Das beA in der Praxis für Einsteiger“. Die Überschneidungen können Sie den ausführlichen Ausschreibungen beider Seminare entnehmen.

Dieses Seminar ist geeignet für Teilnehmer, die im letzten Jahr bereits einmal an einem beA-Seminar teilgenommen oder sich bereits selbst informiert haben und die Funktionen innerhalb des beA bereits kennen. Das Seminar ist nicht softwareabhängig! Auf spezielle

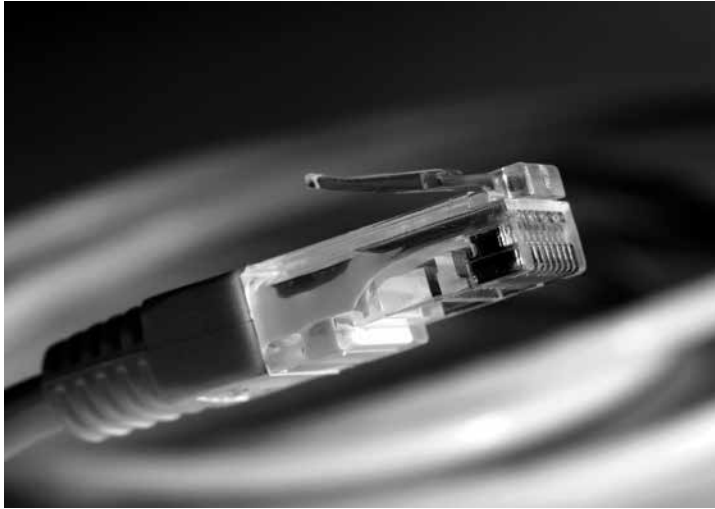
Handhabungen von Anwaltssoftware-Herstellern kann aufgrund der Fülle der Hersteller nicht eingegangen werden.

Der Schwerpunkt liegt hier auf der Vorstellung der wichtigen rechtlichen Vorgaben, haftungsrechtlichen Problemfelder und auf Themen zum beA-Bereich „Einstellungen“ u. „Berichte“.

### **Beide Mitarbeiterseminare finden im Hotel Mercure, Koblenz, statt.**

**2.** Nach dem **Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs** (BGBL 2017 I, 2208) sind Rechtsanwälte grundsätzlich ab dem 01.01.2018 verpflichtet, Anträge und Erklärungen in nur maschinell lesbarer Form einzureichen, soweit maschinell lesbare Formulare eingeführt sind (§ 702 Abs. 2 ZPO). Mit dieser Regelung ist die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte für Anträge und Erklärungen ausgeweitet worden. D.h. soweit Anträge und Erklärungen für die maschinell bearbeiteten Formulare nach § 703 c I 2 Nr. 1 ZPO eingeführt wurden und von einem Rechtsanwalt übermittelt werden, ist nur noch diese Form der Übermittlung zulässig. Ab dem 01.01.2020 wird sich die Nutzungsverpflichtung auch auf den Widerspruch beziehen.

Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat darauf hingewie-



sen, dass das Portal <http://www.online-mahntrag.de/> bereits jetzt Anträge auf Neuzustellung eines Mahnbescheids, auf Erlass des Vollstreckungsbescheids und auf neue Zustellung des Vollstreckungsbescheids in maschinell lesbarer Form enthält.

Im **beA Newsletter** 18/2017 der Bundesrechtsanwaltskammer ist das genaue Verfahren erläutert und im **beA Newsletter** 41/2017 nochmals im Detail dargelegt.

### 3. Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Das Bundeskabinett hat Ende September die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) beschlossen.

Die ERVV soll auf Grundlage des § 130 a Abs. 2 ZPO in der Fassung nach dem Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Ge-

richten vom 10. Oktober 2013 (BGBl 2013 I, 3786) und entsprechender Vorschriften anderer Verfahrensordnungen erlassen werden und „**die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen**“ von im Rahmen des **elektronisches Rechtsverkehrs versandten elektronischen Dokumente festlegen**.

Um das Zusammenspiel der justizseitig eingesetzten Technik mit dem beA in Bezug auf die möglichen Auswirkungen des Entwurfs der ERVV abzusichern hat bereits Ende September im Bundesjustizministerium eine eingehende Erörterung mit den Vertretern der vier führenden Bundesländern in dieser Angelegenheit, Baden-Württemberg, den Freistaaten Bayern und Sachsen sowie Nordrhein-Westfalen, des Bundesjustizministeriums und der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden.

Die Verordnung, die im Rechtsausschuss des Bundesrates bereits erörtert wurde, war auch

Gegenstand der Erörterung im **Gespräch welches das Präsidium unserer Kammer mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Landtages RLP** Mitte Oktober geführt hat. Die Zustimmung durch den Bundesrat wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 03.11.2017 folgen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird über die Einzelheiten der neuen Verordnung in Ihrem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach informieren.

### 4. Die eJustiz RLP

Im Kammerreport 3/2016 haben wir darüber berichtet, dass das Ministerium der Justiz RLP beschlossen hat, bis Ende des Jahres 2017 schrittweise bei allen Amts- und Landgerichten im Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Grundbuchordnung den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen.

Auf Blatt 5 – 14 haben wir den Stand der Entwicklung bei den einzelnen Gerichten und den Zeitpunkt der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs im Einzelnen dargelegt.

Die Umstellung auf die elektronische Akte erfolgt schrittweise. **Rechtsanwälte können ihre Klageschrift schon ab dem 02. November 2017 digital senden und nicht**



**mehr in 4 oder 5facher Ausfertigung auf Papier wie bisher.**

Die Gerichte selber werden ab Juni 2018 sämtliche bis dahin vorhandenen Akten einscannen und hoffen, diesen Vorgang spätestens zu dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitpunkt Anfang 2026 abgeschlossen zu haben.

Parallel hierzu, so der Minister der Justiz **Herbert Mertin** in einer jüngst erfolgten Pressemitteilung, sollen alle mehr als 250 Gerichtssäle des Landes mit der ab Juni des Jahres am Landgericht Kaiserslautern angewandten Technik ausgestattet sein. Der Richter kann dann z.B. die Beweisstücke unter Verwendung einer speziellen Dokumentenkamera an die Wand projizieren.

**V**  
**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich**

**der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle.**

Der Rat der europäischen Union plant im Rahmen der sogenannten BEPS-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting) Maßnahmen, um frühzeitig grenzüberschreitende Steuer-gestaltungsmodelle zu erkennen.

**Dadurch sollen die Mitgliedsstaaten in die Lage versetzt werden, schon zu einem Zeitpunkt, in dem die üblichen steuerlichen Deklarationspflichten noch nicht greifen, über gesetzgeberische Maßnahmen nachzudenken und diese ggf. koordiniert zu ergreifen.**

Durch den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie würde – sollte es Wirkung entfalten – das Mandatsgeheimnis tangiert. Denn durch die Richtlinie 2011/16/EU in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung sollten insbesondere rechts- und steuerberatende Berufe verpflichtet werden, durch sogee-

nannte „hallmarks“ (vgl. Anhang IV zum RiLi Vorschlag) näher spezifizierte Gestaltungen anzuzeigen. Soweit allerdings – wie in Deutschland – die Berater einem Mandatsgeheimnis unterliegen, sollen nicht diese, sondern die Mandanten selbst zur Anzeige verpflichtet sein.

**Wie der Präsident unserer Kammer im Editorial bereits ausgeführt hat, hat die Bundesrechtsanwaltskammer für die Anwaltschaft den Richtlinien-vorschlag als zu weitgehend kritisiert, da dieser zu einem unzulässigen Eingriff in das Mandatsgeheimnis führt.**

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der Plenarsitzung des Bundestages am 22. September 2017 den Antrag gestellt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Verhandlung der Richtlinie mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Verschwiegenheitspflichten der Berufsträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare) wie auch die rechtlich geschützte Vertrauensbeziehung zwischen Berufsträger und Mandanten ausreichend gewahrt bleiben. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass der Schutz des Vertrauensverhältnisses nicht durch eine Verlagerung der Informationspflicht von dem Intermediär (Berufsträger) auf den Steuerpflichtigen (Mandanten)

umgangen wird. Durch die bislang vorgesehene Verlagerung wird die Vertrauensbeziehung nicht ausreichend geschützt.

Im Hinblick auf die nach Artikel 25 a des Richtlinienvorschlages geforderten Sanktionen eines Pflichtverstoßes sollte zudem auf einen möglichst trennscharfen Katalog meldepflichtiger Gestaltungsmodelle hingewirkt werden.

Wir haben über den **Staatsminister der Justiz RLP, Herrn Kollegen Mertin** erreichen können, dass der **Staatsminister der Wirtschaft RLP Dr. Wissing** zu Punkt 29 der 960. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017 erklärt hat:

**„Das Land Rheinland Pfalz weist darauf hin, dass die Umsetzung hinsichtlich nationaler Sachverhalte nicht zu Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Deutschland führen darf.**

**Der Katalog meldepflichtiger Gestaltungen muss ausreichend präzise sein.**

**Bei der Ausgestaltung der Kennzeichnung müssen übermäßige Bürokratielasten vermieden werden.**

**Die Rechte der Berufsheimnisträger müssen gewahrt bleiben.“**

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich

ebenfalls mit dieser Zielsetzung an alle Justizminister der Länder gewandt und deutlich darauf hingewiesen, dass durch die geplante Regelung einer Anzeigepflicht der Rechtsstaat im Kern betroffen werde. Er hat weiter ausgeführt:

„Dabei wird verkannt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, klare, systematische steuerliche Regelungen zu treffen. Es ist nicht Aufgabe der Anwaltschaft die Finanzverwaltung auf die Bereiche aufmerksam zu machen, in denen Regelungsunschärfen oder sogar Lücken bestehen. Das eigentliche Problem der zum Teil unsystematischen deutschen Gesetzgebung und der fehlenden europaweiten Harmonisierung sollen nunmehr auf dem Rücken der steuerlichen Berater ausgetragen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.“

Bleibt zu hoffen, dass der Blick der Bundesregierung mit diesen Ausführungen für die aufgezeigte Problematik geschärft wurde.

Über die weitere Entwicklung werden wir selbstverständlich berichten.

## III Das neue Geldwäschegesetz (GwG) (BGBl. 2017 I, 1822 – 1873)

Das Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie ist am 26. Juni 2017 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wird der risikobasierte Ansatz, der bereits wesentliches Merkmal der dritten Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzungsgesetzes war, erweitert.

### I. Wer ist Verpflichteter nach dem GwG?

#### 1. Rechtsanwälte

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Rechtsanwälte, verkammerte Rechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, nur dann, wenn sie

- a) für ihre Mandanten an der Planung und Durchführung



von folgenden Geschäften mitwirken:

- aa) Kauf und Verkauf von Immobilien und Gewerbebetrieben,
- bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,



- dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilien-transaktionen durchführen.

## 2. Syndikusrechtsanwälte

Dies gilt nach § 6 Abs. 3 GwG auch für Syndikusanwälte, wenn sie diese Kataloggeschäfte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben.

## II. Was ist zu tun als Verpflichteter?

### 1. Erstellung und Dokumentation der Risikoanalyse.

Das notwendige Risikomanagement (§ 4 GwG) umfasst zu-

nächst die Durchführung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG.

Anhand der in Anlage 1 und 2 zu § 5 GwG genannten Merkmale für ein potentiell geringes oder höheres Risiko (BGBL 2017 I, 1858, 1859) hat eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu erfolgen:

- Struktur der Kanzlei/Größe/Organisation/
- Geschäftsbereiche/national/international sowie
- zur Mandats- und Mandantenstruktur, national/international,
- persönliche Kontakte/Kontakte durch Dritte
- treuhänderische Tätigkeit
- Zugehörigkeit zu besonderen Risikogruppen zu erfolgen.

Die Risikoanalyse ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Nach der Risikoanalyse stellen sich drei Handlungsalternativen:

1. Sind die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar und verstanden werden, kann die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde (§ 50 Nr. 3 GwG) den Verpflichteten auf dessen Antrag zukünftig von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien (§ 5 Abs. 4 GwG).
2. Hat die erfolgte Analyse, z.B. im Hinblick auf die Mandantenstruktur ergeben, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht, so kann der Umfang der zu ergreifenden (im Nachfolgenden aufgeführten) Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen risikoorientiert reduziert werden (§ 14 GwG).
3. Hat die erfolgte Analyse demgegenüber ein erhöhtes Risiko (z.B. § 15 Abs. 3 bis 6 GwG) ergeben, so sind zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Sorgfalt-

pflichten verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen.

## 2. Interne Sicherungsmaßnahmen

Das notwendige Risikomanagement umfasst nach § 6 Abs. 1 GwG zudem die Verpflichtung, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen. Die Vielzahl der möglichen internen Sicherungsmaßnahmen ist in § 6 Abs. 2 GwG aufgelistet. Konkret kunden- und damit mandatsbezogene Sorgfaltspflichten finden sich in §§ 10 - 17 GwG.

Grundlegende allgemeine Sorgfaltspflichten sind z.B.:

- a) Vor der Annahme eines Kataloggeschäfts (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) ist die Identität der Mandanten anhand eines amtlichen Ausweispapieres etc. festzustellen; bei juristischen Personen etc hat die Identität anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 4 GwG) zu erfolgen. Tritt der Mandant nicht in Person, sondern durch einen Dritten auf, so ist der wirtschaftlich Berechtigte (§§ 3, 11 Abs. 5 und 6 GwG) zu identifizieren. Auch wenn der Mandant bekannt ist und noch nicht zuvor identifiziert worden ist, hat eine Identifizierung zu erfolgen.
- b) Darüber hinaus ist, wenn die Art und der Zweck der Geschäftsbeziehung nicht

bereits zweifelsfrei erkennbar sind, diese aufzuklären (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

- c) Als allgemeine Sorgfaltspflicht ist im neuen GwG nunmehr in § 10 Abs. 1 Nr. 4 festgehalten, dass, wie bisher, zu prüfen ist, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine „politisch exponierte Person“ (PEP) im Sinne des § 1 Abs. 12 – 14 GwG ist.
- d) Letztlich ist die Geschäftsbeziehung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG kontinuierlich zu überwachen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, bei bestimmten Geldtransfers, bei Durchführung einer Transaktion im Wert von 15.000 € oder mehr und bei Verdachtsmomenten, dass ein Zusammenhang mit einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, zu beachten (§ 10 Abs. 3 GwG)

§ 17 GwG sieht vor, dass die Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG auch auf Dritte übertragen werden kann. Bei beruflicher Zusammenarbeit z.B. in Form einer überörtlichen Sozietät kann es damit ausreichend sein, die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten an einem Kanzleistandort zu bündeln.

Achtung:

Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht er-

füllt werden, darf nach § 10 Abs. 9 GwG das angetragene Mandat nicht übernommen werden.

## III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Sowohl die Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) als auch die Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten sind nach § 8 GwG aufzuzeichnen und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG).

## IV. Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Verpflichtete sind nach § 43 GwG grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB) darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Die Meldepflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des



Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist.

Sie ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsunterlagen zu erstatten. Die Meldung muss ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich elektronisch über das auf der Webseite der FIU (<http://FIU.bund.de>) eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden (§ 45 Abs. 1 GwG).

Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es dem Verpflichteten grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG zu unterrichten.

Nach § 46 GwG darf eine Durchführung der betreffenden Transaktion dann nur noch mit Zustimmung der FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgen oder wenn nach Abgabe der Meldung mehr als drei Werktage verstrichen sind, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben bzw. der Aufschub der Transaktion die Aufdeckung einer Straftat verhindern würde.

## **V. „Whistleblower“**

Nach § 6 Abs. 5 GwG muss der Verpflichtete angemessene

Vorkehrungen treffen, damit es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden.

## **VI. Geldwäschebeauftragter**

Eine grundsätzliche Pflicht für Rechtsanwälte, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, ergibt sich aus § 7 GwG nicht. Zwar sehen die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GwG als eine Möglichkeit auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch den Verpflichteten vor. Die Berufsgruppe der verpflichteten Rechtsanwälte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist jedoch nicht in § 7 Abs. 1 S. 1 GwG aufgezählt. Es steht vielmehr im Ermessen der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, nach § 7 Abs. 3 GwG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anzuordnen.

## **VII. Transparenzregister**

Das GwG hat das sog. Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG) neu eingeführt. In dem Transparenzregister werden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und stehen dann dort zum Abruf bereit. Für die Anwaltschaft ergibt sich eine doppelte Relevanz dieser Vorschriften:

### **1. Verpflichtete Rechtsanwälte**

Im Rahmen der Identifizierung hat der verpflichtete Rechtsan-

walt bei der Vornahme eines Kataloggeschäfts im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 3 GwG die Möglichkeit, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister zu nutzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

### **2. Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- und Partnerschaftsgesellschaften**

Sind Rechtsanwälte in Rechtsanwaltsgesellschaften oder Partnerschaftsgesellschaften tätig, kann sich für sie aus § 20 GwG eine Handlungsnotwendigkeit ergeben. Danach haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften wie z.B. eine Partnerschaftsgesellschaft die Verpflichtung, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft an das Transparenzregister mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt, wenn z.B. die Gesellschafterliste der Gesellschaft über das Handelsregister oder das Partnerschaftsregister elektronisch abrufbar ist (§ 20 Abs. 2 GwG).

## **VIII. Aufsicht**

- Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.
- Die Rechtsanwaltskammern stellen nach § 51 Abs. 8 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und An-

wendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. (Entsprechende Auslegungs- und Anwendungshinweise werden zurzeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bei der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet und zeitnah veröffentlicht.)

- Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 51 Abs. 2 GwG geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen.
- Die Rechtsanwaltskammer kann die Verpflichteten auch anlasslos nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der erforderlichen Vorkehrungen prüfen, worüber sie nach § 51 Abs. 9 GwG eine Jahresstatistik zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanz abzugeben hat.
- Sie hat im Rahmen Ihrer Aufsichtsfunktion nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunfts-, Betretungs- und Besichtigungsrechte.

§ 52 Abs. 5 Geldwäschegesetz gibt dem Verpflichteten allerdings unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht.

- § 51 Abs. 5 GwG ermächtigt die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen ein Vertretungsverbot zu erlassen oder gar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen. Mit dieser Regelung erweitert das GwG den bisher abschließenden § 14 BRAO.

## IV 74. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammer

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 18.03.2017 ihre 74. Tagung in Freiburg ab. Schwerpunkt dieser Sitzung waren wiederum Themen, die im Rahmen eines 3. KostRMOG umgesetzt werden sollten. Zur Vorbereitung hatte eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses RVG der BRAK und des Ausschusses RVG und Gerichtskosten des DAV stattgefunden. Die Ausschüsse waren sich einig, dass eine regelmäßige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren in jeder Legislaturperiode erfolgen müsse. Sie arbeiten derzeit an der Erstellung eines gemeinsamen Forderungskatalogs für strukturelle Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

### 1. Forderungskatalogs für strukturelle Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In diesem Forderungskatalog sollen u. a. Themen wie die

Überarbeitung der Termingebühr nach Nr. 1010 VV RVG, eine gesonderte Vergütung für die Streitverkündung, die Anpassung von Auslagentatbeständen, die Anhebung der Gebühren im Sozialrecht, die Verzinsung von verspätet ausgezahlten bzw. festgesetzten PKH- und VKH-Anwaltsgebühren, die Anhebung der Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten sowie eine zusätzliche Vergütung für Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO berücksichtigt werden. Zudem soll eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen werden, die die Rechtsprechung der jüngeren Zeit erfordert.

### 2. Abgrenzung der Geschäftsgebühr von der Beratungsgebühr

Einen weiteren wesentlichen Teil nahm die Diskussion über die Abgrenzung der eine Geschäftsgebühr auslösenden Tätigkeit von der reinen Beratungstätigkeit des Rechtsanwalts ein. Die Gebührenreferenten diskutierten in diesem Zusammenhang verschiedene Fallgestaltungen. Eine einheitliche Auffassung konnten die Gebührenreferenten aufgrund der Vielschichtigkeit der Einzelfälle nicht beschließen.

### 3. Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung und das Verfahren über deren Abänderung

## **oder Aufhebung dieselbe Angelegenheit?**

In der Praxis ist immer wieder problematisch, ob das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung und das Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung dieselbe Angelegenheit darstellen. Die Gebührenreferenten fassten den folgenden einstimmigen Beschluss:

*Gegenüber dem Gesetzgeber soll eine Änderung der Regelung des § 16 Ziff. 5 RVG dahingehend angeregt werden, dass der Satzteil „und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung“ gestrichen wird.*

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Rechtsanwalt für seine oftmals aufwendige und umfangreiche Tätigkeit z. B. in Verfahren auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung über den Ehegattenunterhalt und/oder Kindesunterhalt eine angemessene Vergütung erhält.

## **4. Vergütungsvereinbarungen**

Im Rahmen der Diskussion über Vergütungsvereinbarungen befassten sich die Gebührenreferenten insbesondere mit der Entscheidung des OLG München vom 30.11.2016, Az. 15 U 1298/16. Das OLG München entschied, dass Vereinbarungen einer Vergütung in Höhe des Zweifachen der gesetzlichen Vergütung regel-

mäßig nicht unangemessen hoch i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 RVG sei. Der Rechtsanwalt sei trotz Nachfrage des Mandanten nicht verpflichtet, vor Vertragsschluss über die voraussichtliche Höhe der Vergütung aufzuklären, wenn eine seriöse Berechnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sei. Ohne eine weitere Nachfrage des Mandanten müsse der Rechtsanwalt auch im Folgenden nicht über die voraussichtlichen Kosten aufklären, selbst wenn er sie dann ermitteln könne.

*Die Gebührenreferenten fassten einstimmig den Beschluss, dass die Entscheidung des OLG München falsch sei, weil sie insbesondere die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 RVG nicht beachtet.*

## **5. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren**

Nach einer Entscheidung des Hess. Landessozialgerichts vom 31.05.2016, Az. L 2 AS 603/15 B, ist eine Geschäftsgebühr, die ein Rechtsanwalt für die Vertretung im Widerspruchsverfahren erhalten hat, auf der Grundlage von Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG hälftig auf die Verfahrensgebühr für ein in inhaltlichem Zusammenhang stehendes gerichtliches Eilverfahren anzurechnen. Die Gebührenreferenten vertrugen die Auffassung, dass die Rechtsprechung des Hess. LSG willkürlich erscheine und mutwillig sei. Nach ihrer Auffassung darf keine Anrech-

nung erfolgen, da Gegenstand und Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens völlig andere seien, als die des Hauptsacheverfahrens.

## **6. 75. Tagung der Gebührenreferenten**

Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 75. Tagung im Frühjahr 2018 zusammenkommen. Bis dahin wird der Ausschuss RVG der BRAK eine Vorlage für ein 3. KostRMoG erarbeiten.

## **V Öffentlichkeitsarbeit**

### **1. Gemeinsamer Parlamentarischer Abend der Kammer der Freien Berufe Rheinland-Pfalz**

Über 200 Gäste aus Politik, Wirtschaft und den verkammerten Berufen sind der Einladung der Kammern der Freien Berufe RLP in das Mainzer Landesmuseum am 06. September 2017 gefolgt.

Die Kammern haben ihren gemeinsamen Parlamentarischen Abend unter das Thema

### **„Infrastruktur: Digitalisierung, Deregulierung, Nachwuchsförderung“**

gestellt.

Gemeinsam mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister **Dr. Volker Wissing**, sowie den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen **Alexander Schwei-**



Vertreter der StB, WP, HWK und RAK im Gespräch.



Auch mit dem Staatsminister der Justiz RLP.

zer (SPD), **Thomas Roth** (FDP), **Dr. Bernhard Braun** (Bündnis 90/Die Grünen) und **Uwe Jung** (AfD) sowie **Gert Schreiner** von der CDU Landtagsfraktion diskutierten die Vertreter der Kammern über die verschiedenen Facetten der Infrastruktur.

Gemeinsam fordern die Kammern eine wettbewerbsfähige Infrastruktur für Rheinland Pfalz. Die Infrastruktur beinhaltet intakte Verkehrswege und sinnvolle Stadtplanung, zukunftsfähige Ausbildung und

Nachwuchsförderung sowie die Grundversorgung durch die dienstleistenden freien Berufe und die Wirtschaft. Dafür ist nicht zuletzt eine flächendeckende, schnelle Internetverbindung nötig. Dabei ist die Balance von Deregulierung und Achtung hoheitlicher Kammeraufgaben eine der Voraussetzungen für den Erfolg.

So unterschiedlich die Kammern in Rheinland Pfalz auch sein mögen: es eint sie vieles. Sie bilden aus und sie betreuen. Sie schaffen Qualität und sor-

gen dafür, dass diese auf hohem Niveau erhalten bleibt. Die Kammern kümmern sich um Verbraucherschutz und tragen mit der Berufsaussicht entscheidend zur Qualitätssicherung bei. Bei Aus-, Fort- und Weiterbildung setzten sie mit wachem und kritischem Auge Standards und sind bei alledem dem Gemeinwohl verpflichtet.

Mit einem Dank an die Vertreter der Politik über die ergebnisoffenen Diskussionen schloss der Präsident unserer Kammer **JR Gerhard Leverkinck** die Veranstaltung.



## 2. Gedankenaustausch mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz

In einem Turnus von ca. 2 Jahren trifft sich das Präsidium der Kammer mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz zu einem Gedankenaustausch.

**a)** Unter Leitung der Vorsitzenden des Ausschusses für Justiz und Verbraucherschutz, Frau **Kohnle-Gros** und unserem Präsidenten Herrn **JR Gerhard Leverkinck**, war zunächst das

für die Digitalisierung erforderliche **schnelle Internet** Thema der Erörterung.

JR Leverkinck wies darauf hin, dass das für die Anwaltschaft verpflichtend ab dem 01.01. 2018 anzuwendende **beA** ein schnelles Internet voraussetzt, da zum Teil große Aktenberge an die Gerichte verschickt werden müssen. Seiner Informationen nach, sind die Hardware Voraussetzungen und Schnittstellen zu Behörden wie Polizei und Staatsanwaltschaften vor allem im ländlichen Raum nicht zufriedenstellend. Gerade im Flächenstaat Rheinland-Pfalz gebe es noch Regionen, die bisher noch keine Downloadraten von wenigstens 50 Mbit/s empfangen können.

Der stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses, **Heiko Sippel**, wies darauf hin, dass Bund, Länder und Kommunen in diesen Gebieten im Rahmen verschiedener Förderprogramme den Netzausbau unterstützen. Es brauche Programme und Geld, um die Digitalisierung voranzutreiben. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihrer Digitalpolitik das Ziel gesetzt, bis 2018 Internet mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s für alle deutschen Haushalte verfügbar zu machen. Dafür hat man Kreiscluster gebildet, in denen das Internet nach und nach ausgebaut werden soll. Der Bund hat dafür rund 4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Rheinland-Pfalz hat eine Machbarkeitsstudie durchgeführt,



die prüft, wie die Gebiete mit geringer Übertragungsrate aufgerüstet werden können. Aktuell habe man immer noch mit den Folgen der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes zu kämpfen. Im ländlichen Raum schrecken Investoren zu lange Amortisationszeiträume für den Ausbau des Breitbandinternets ab, da es in manchen Gebieten zu wenig Einwohner und Unternehmen gebe, die das Breitbandinternet nutzen und dafür bezahlen würden.

Bei kleineren Gemeinden be-  
laufen sich die Wirtschaftlich-

keitslücken auf rund 8 Millionen Euro. Diese sollen mit staatlicher Förderung aufgefangen werden. Aktuell gibt es Ausschreibungen zum Ausbau des Breitbandnetzes. 2018 soll die Vergabe erfolgen, 2019 sollen die Gemeinden dann über ein **schnelles Internet von mindestens 50 Mbit/s verfügen** können. „Doch dieses kann nur ein Zwischenschritt sein“, so Sippel. In rund 5 Jahren werde eine Internetverbindung mit rund 300 Mbit/s erforderlich sein.

**b) JR Gerhard Leverkinck** weist weiter darauf hin, dass bisher



die Digitalisierung noch nicht zur erhofften Entlastung der Gerichte geführt habe, da diese aktuell die ihnen elektronisch übersandten Schriftstücke und Akten ausdrucken müssten, was eine erhöhte Arbeitsbelastung darstellt.

**Es fragt sich also, wann die Gerichte über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen.**

Die Vorsitzende des Rechtsausschusses wies darauf hin, dass dies absehbar sei, **ab 2018 sollen auch bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit die elektronische Akte eingeführt werden und dies insgesamt bis 2026 abgeschlossen sein.** Man sei sich im Klaren, dass hierfür erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese seien allerdings vorhanden und zugeteilt.

**c)** Thema der Erörterungen war sodann der **Entwurf einer elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVV)**, die vorsehe, dass Rechtsanwälte bis zum 18.06.2018, ihre, an das Gericht gesandte **Schriftsätze mit Suchfunktion** erstellen müssen.

JR Leverkinck wies darauf hin, dass für die rund 164.000 Rechtsanwälte es kaum möglich sein wird, bis zum 18.06.2018 Schriftsätze mit Suchfunktion zu erstellen, wie der Entwurf der Elektronischen Rechtsverkehrs-Verordnung vorsieht, da es hierfür einer speziellen Software bedarf.

Er bittet die Mitglieder des Rechtsausschusses, all ihre Verbindungen zu nutzen, um diese Verpflichtung durch einen Maßgabebeschluss bis zum 30.06.2019 aufzuschieben.

Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 03.11.2017 über die ERVV beschließen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben zugesichert, die insofern seitens der Anwaltschaft geäußerten Bedenken rechtzeitig in den Bundesrat einzubringen.

**d)** Nächstes Thema der Erörterungen war eine **angemessene Erhöhung der gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte.** Unser Präsident hat die Mitglieder des Rechtsausschusses gebeten, sich für eine angemessene Erhöhung der gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte einzusetzen.

Er wies darauf hin, dass die letzten Anpassungen 1994 und 2013 erfolgt seien. Zu Bedenken sei, dass Rechtsanwälte auch Arbeitgeber seien, und sich insofern mehr Spielraum wünschen, um auch ihren Mitarbeitern Gehaltserhöhungen zukommen zu lassen. Man wünsche sicher ferner, die Zeitpunkte zwischen den Anpassungen geringer zu halten. Dann müssten bei den Erhöhungen auch nicht so hohe Prozentzahlen verhandelt werden.

Weiter stellt er in Frage, warum bei der Anpassung der Anwaltshonorare immer auch die Gerichtskosten erhöht werden

müssen. **Das Gericht ist eine Säule der Rechtsstaatlichkeit, die nicht nur über Gebühren finanziert werden sollte.**

**e)** Daneben bat unser Präsident die Mitglieder des Rechtsausschusses auch um Unterstützung bei der Einführung einer **sanktionsbewährten allgemeinen Fortbildungsverpflichtung der Rechtsanwälte.**

Der Berufsstand der Rechtsanwälte sollte nicht im Schatten der Wirtschaftsprüfer stehen, deren Fortbildung stark reglementiert ist. Dass die allgemeine Fortbildung für alle Rechtsanwälte das Qualitätsniveau nicht nur sichert, sondern anhebt, ist ein starkes Argument der Anwaltschaft gegenüber den Verbraucher im Zweifel den Rat des Rechtsanwalts zu suchen.

**f)** Abschließend verwies der Präsident auf einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldspflichtige grenzüberschreitende Modelle.**

Hier werde überlegt, eine staatliche Aufsichtsbehörde zu installieren und Rechtsanwälte als Ermittlungshelfer bei Steuervergehen anzufordern. Er wies auf die Problematik hin, wenn Rechtsanwälte als Organe der Rechts-

pflege von einer staatlichen Regulierungsbehörde überwacht werden, was völlig unnötig sei, weil die aktuelle Selbstverwaltung der Anwaltschaft hervorragend funktioniere.

### 3. Verbraucherrechtstage

Die Verbraucherrechtstage der 2. Jahreshälfte 2017 wurden wieder sehr gut von den Verbrauchern an den Landgerichtsstandorten Koblenz und Bad Kreuznach angenommen.

Thematisiert wurde „**Das Erbe gerecht verteilen**“ mit den Kurzreferaten

„**Wie vererbt man eine Immobilie**“ von Herrn Kollegen **Lothar Breitenbach, Koblenz**, „**Wertgegenstände vererben und was ist eigentlich ein Vermächtnis**“ von Herrn Kollegen **Stefan Poths, St. Goar**, „**Unliebsame Verwandte enterben. Aber wie?**“ von Kollegen **Dr. Oliver Stephan Siebert, Mainz**.

In Koblenz nahmen über 100 und in Bad Kreuznach über 60 interessierte Zuhörer teil.

Die nächsten Verbrauchertage zu diesem Thema finden für Verbraucher in **Trier am 13.3.2018** und in **Mainz am 20.3.2018** statt.

### 4. Podiumsdiskussion

Zu dem Thema „**Terrorabwehr im Rechtsstaat**“ findet unsere diesjährige Podiumsdiskussion am

**15.11.2017  
um 17.30 Uhr  
im Rathaus der Stadt Mainz**

statt.

Im Kampf gegen den Terror zeigt sich das Dilemma des Rechtsstaats. Schon bei den Anschlägen vom 11. September 2001, des größten Terroranschlags der Geschichte, befanden sich die Attentäter lange vorher im Visier der Sicherheitsbehörden.

Auch der Berliner Attentäter Anis Amri war ein sogenannter Gefährder.

Wenn der Staat seine Gegner kennt, fragt sich der Bürger, weshalb sich Angriffe nicht besser verhindern lassen. Debatten um sicherheitspolitische Maßnahmen wie Abschiebehaft oder elektronische Fußfesseln werden verschärft geführt. Der Ruf nach mehr Sicherheit wird insgesamt lauter, aber der Rechtsstaat will und soll auch die Freiheit hochhalten. Wieweit darf der Staat gehen? Inwieweit muss der Einzelne Einschränkungen der Freiheit hinnehmen, um dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden? Wie lassen sich Maßnahmen zur inneren Sicherheit und gegen Gefährder mit unserem Rechtsstaat vereinbaren.

Über diese und weitere Fragen diskutieren

**Dr. Marwan Abou-Taam** LKH Rheinland-Pfalz, assoziiertes

Mitglied des Berliner Institutes für empirische Integration und Migrationsforschung.

**Prof. Dr. Thomas Feltes**, Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Politikwissenschaften, Ruhr-Universität Bochum

**Jörg Radek**, Polizeihauptkommissar und stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

**Justizrat Prof. Dr. Franz Salditt**, Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht

**Prof. Dr. Susanne Schröter**, Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam am Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ Goethe Universität Frankfurt a.M.

unter der **Moderation** unseres Präsidiumsmitglieds **Dr. Andreas Ammer**, Fachanwalt für Medizinrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins.

### 5. Feierstunde für die besten Azubis im Land

**Landesverband der Freien Berufe ehrt Auszubildende mit Bestnote**

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz (LFB) ehrte im Rahmen einer „Feier der besten Auszubildenden“ die **59 besten freiberuflichen Absolventen in ganz Rheinland-Pfalz**, die ihre Prüfungen mit den No-



ten „sehr gut“ oder „gut“ abgelegt hatten.

LFB-Präsident **Edgar Wilk** sprach in seiner Rede an die Absolventen über die herausragende und vorbildliche Leistung, die sie erbracht haben: „Durch Ihr hohes Engagement und Ihren starken Willen, haben Sie sich heute selbst belohnt. Ihre guten Noten zeigen, dass Sie jahrelang intensiv für ihr berufliches Ziel gearbeitet haben. Darauf können Sie stolz sein.“

**Dr. Andreas Kiefer**, Vizepräsident des LFB, gratulierte den

Geehrten ebenfalls zu ihrem Abschluss und sagte ihnen eine erfolgreiche Zukunft voraus. „Indem Sie heute hier vor uns stehen, haben Sie ihre guten Leistungen gekrönt. Das Ende Ihrer Prüfungszeit ist gleichzeitig der Beginn einer neuen Ära, denn mit dem Berufsleben beginnt für Sie ein neuer Lebensabschnitt. Durch Ihre Ausbildung haben Sie sich ein breites Spektrum an Wissen und Fähigkeiten angeeignet, um gut in den Beruf zu starten.“

Lobende Worte fand der Vizepräsident auch für die Ausbil-



dungsstätten und Berufsschulen, da sie den Auszubildenden durch ihre Unterstützung und den Beistand während der Prüfungszeit stets hilfreich zur Seite standen. „Sie tragen einen wertvollen Teil dazu bei, die Auszubildenden auf ihrem Weg ins Berufsleben zu unterstützen. Dafür gebühren Ihnen Respekt und Anerkennung.“

Schirmherrin der Feierlichkeiten war auch dieses Jahr die **rheinland-pfälzische Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig**, die ihr Grußwort durch ihren Staatssekretär Hans Beckmann überbringen ließ. „Es ist schön zu sehen, dass sich so viele junge Menschen für die freien Berufe entscheiden und darin hervorragende Abschlüsse machen.“ Dank und Lob gebühre aber auch allen, die die ehemaligen Auszubildenden während dieser Zeit tatkräftig unterstützt haben: Das sind die Lehrerinnen und Lehrer an den berufsbildenden Schulen, die Inhaberinnen und Inhaber sowie die Kolleginnen und Kollegen in den Kanzleien, Praxen und Ausbildungsunternehmen, die Berufsorganisationen sowie Familie und Freunde. Hans Beckmann appellierte aber auch an die Vertreterinnen und Vertreter der freien Berufe: **„Lassen Sie in Ihrem Engagement für die Ausbildung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nach. Nur so wird es auch zukünftig möglich sein, Ihren Fachkräftebedarf auf höchstem Niveau zu sichern.“**



## Neuer Vorbereitungslehrgang zum/r Gepr. Rechtsfachwirt/in

a)

Der gemeinsam mit den **Rechtsanwaltskammern des Saarlandes** und der **Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken** derzeit in Mainz stattfindende Lehrgang wird mit den mündlichen Prüfungen im Januar 2018 seinen Abschluss finden.

Der nächste „**Rechtsfachwirtlehrgang**“ wird am Landgerichtsstandort Trier stattfinden, es sind noch wenige Plätze frei.

Beginn ist der

**16.3.2018**

im

**Hotel Deutscher Hof,  
Südallee 25, Trier**

## b) Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Seit dem 01.08.2016 gilt das neue AFBG, mit dem das Meister-BAföG zu einem Aufstiegs-BAföG wurde.

Es handelt sich um ein altersunabhängiges Förderangebot für diejenigen, die sich mit einem Lehrgang oder einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung, wie etwa der Prüfung zum/r „**Gepr. Rechtsfachwirt/in**“ vorbereiten. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, der nicht

mehr zurückgezahlt werden muss und teils als Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Darlehen.

**Zuständige Stelle für die Entscheidung über den schriftlich zu stellenden Antrag sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und Kreisfreien Städten.**

Mit der Novellierung wird das Ziel verfolgt, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierung im AFBG berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen. So sieht die Erweiterung in der Förderung unter anderem vor,

- dass Bachelor-Absolventinnen und Absolventen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifikation anstreben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen, eine AFBG-Förderung erhalten können.
- ebenso Personen, die nach der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelung für eine Aufstiegsqualifikation ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zu entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden.

Um die finanzielle Attraktivität zu stärken, wird unter anderem der maximale Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungskosten von

10.226,00 € auf 15.000,00 € erhöht, der maximale Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende von 697,00 € auf 798,00 € und weitere Freibeträge und Zuschussanteile ebenfalls erhöht.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind unter [www.aufstiegs-bafoeg.de](http://www.aufstiegs-bafoeg.de) zu finden.

## VI Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

Soweit Sie den **Berechnungsbogen für den Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2017 (Umsatz 2016)** schon in den Händen gehabt haben, werden Sie gemerkt haben, dass der Vorstand in diesem Jahr **nach über 30 Jahren** wieder von dem ihm auch von der Kammerversammlung 2016 für 2017 eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, den Zuschlag nicht in voller Höhe – bis zu 0,5 % – zu erheben, allerdings im Verhältnis zum Vorjahr

**um 0,1 % erhöht, d.h. auf 0,2 % festgesetzt hat.**

1. Diese Erhöhung findet ihren Grund in den unbedingt erforderlichen **Renovierungs- und Umbaumaßnahmen der Geschäftsstelle.**

Bekanntlich ist die Geschäftsstelle der Kammer im Jahre 1985 ins erste Obergeschoß der Rheinstraße 24 gezogen und hat Anfang 1999 die untere Etage hinzugemietet und die

beiden Etagen miteinander verbunden.

Seither haben, abgesehen von dem Austausch des Teppichbodens und der Streichung der Wände keine Renovierungsarbeiten mehr stattgefunden.

2. Aufgrund der stetigen **Erweiterung der gesetzlichen Aufgabenbereiche der Rechtsanwaltskammer** war eine Erweiterung des Mitarbeiterstamms der Geschäftsstelle im Laufe der Jahre erforderlich, die räumlich nunmehr an ihre Grenzen gestoßen ist.

Die obere Etage der Geschäftsstelle, die ähnlich wie die untere Etage als Großbüro konzipiert ist, ist von den Voreigentümern mit Regalen und Schrankwänden versehen worden, die nach Einführung der elektronischen Akte bei der Kammer, nicht mehr benö-

tigt werden. Darüber hinaus verfügt die Geschäftsstelle der Kammer bisher zum Schutze ihrer EDV, nicht über einen speziellen Serverraum, was nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Gründen unumgänglich ist.

Das Entfernen dieser Raumteiler würde Platz für zwei weitere Arbeitsplätze bringen, was vor dem Hintergrund der Rückkehr einer Mitarbeiterin aus der Elternzeit auch erforderlich ist; wie durch diese Umbaumaßnahme auch ein separater, den technischen Anforderungen entsprechender Serverraum geschaffen wird.

Der Vorstand wird der **Kammerversammlung 2018** bezüglich der Umbaumaßnahmen einen Nachtragshaushalt vorlegen, in dem dann die erhöhten Einnahmen aus der Zuschlagsberechnung 2017

(Umsatz 2016) Berücksichtigung finden.

3. Hinzu kommt, dass unsere langjährige Geschäftsführerin, Frau Kollegin **Justizrätin Buschbell-Steeger** plant, im Laufe des Jahres 2020 in den Ruhestand zu gehen.

Aufgrund der umfassenden und vielfältigen Aufgaben eines Geschäftsführers sowie der über mehr als 30 Jahren gepflegten Kontakte, hält der Vorstand eine Einarbeitungszeit ihrer Nachfolgerin/Nachfolgers (siehe nachfolgende Stellenausschreibung), von ca. zwei Jahren für erforderlich, was ebenfalls zu einem erhöhten Platzbedarf führt.

**Vor diesem Hintergrund bittet der Vorstand um Ihr Verständnis für diese moderate einmalige Erhöhung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag 2017 (Umsatz 2016).**

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht als Nachfolger/in der amtierenden Stelleninhaberin eine/n neue/n

### **Geschäftsführer/in**

zum nächst möglichen Eintritt.

Die **Aufgaben** der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bestehen in der selbständigen Leitung der Verwaltung der Kammer in Zusammenarbeit mit einer weiteren Geschäftsführerin, der Führung der derzeit 10 Mitarbeiter und der Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und des Präsidiums.

Ihr **Profil** sollte die Befähigung zum Richteramt mit zwei möglichst überdurchschnittlichen Examina umfassen. Eine praktische Erfahrung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist erwünscht.

Die **Position** bietet ein abwechslungsreiches und herausforderndes Betätigungsfeld, eine leistungsgerechte Vergütung und einen angenehmen Arbeitsplatz.

#### **Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an die**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz  
z.Hd. Frau Justizrätin Marga Buschbell-Steeger  
Rheinstraße 24, 56068 Koblenz  
oder per E-Mail: Ina.Grabowski@rakko.de

rakko

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

## VII Beschlüsse der Satzungs- versammlung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat gegen die Beschlüsse der **Satzungsversammlung vom 19.05.2017** keine Bedenken erhoben. Diese werden in den nächsten BRAK Mitteilungen verkündet und treten zum 01.01.2018 in Kraft.

### § 2 Abs. 7 BRAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Verschwiegenheit gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

### § 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

### § 15 Abs. 1 FAO wird um folgenden Satz drei ergänzt:

Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

## VIII Blog „Ihr-Ratgeber-Recht.de“

### Online-Verbraucherportal für Rechtsthemen

Im vergangenen Monat konnte unser Blog „Ihr-Ratgeber-Recht.de“ rund 11.000 Besucher verzeichnen.

### Top verweisende Websites

Die User kommen zum größten Teil über google.de (2.198 Verweise) und google.com (409 Verweise) auf das Portal, gefolgt von der Facebook-Seite der Schleswig- Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (299 Verweise) und der Website der Schleswig- Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (87 Verweise). Weitere relevante verweisende Websites sind die Homepage www.thielenkollege.de (85), bing.com (77 Verweise), google android (55 Verweise) und www.rakko.de mit 38 Verweisen.

### Suchbegriffe

Im August 2017 ist der Blog bei folgenden Suchbegriffen angezeigt worden:

- Schmerzensgeld
- Arbeitsvertrag
- Geldverleih

- gerichtlich angeordnete Betreuung
- Rechtsrat
- Bauunternehmen insolvent
- Ratgeber Recht

### Seitenaufrufe

Im August sind vor allem die Seiten mit baurechtlichen Themen häufig besucht worden:

„Außergerichtlich einigen bei Baustreitigkeiten“, Aufrufe: 775

„Bauherr darf insolventer Bau-firma kündigen“, Aufrufe: 729

„Rechtsrat für Jedermann“, Aufrufe: 580

„Elternunterhalt trotz Kontaktabbruch“, Aufrufe: 565

„Überzahltes Architektenhonorar“, Aufrufe: 560

„Schenkungen“, Aufrufe: 539

„Verträge ordentlich kündigen“, Aufrufe: 537

## IX Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

Der Vorstand macht immer wieder die Erfahrung, dass Kolleginnen und Kollegen, die aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich in Not geraten sind, oft nicht in der Lage sind, sich selber wieder aus dieser Not zu befreien.

Selbstverständlich sieht der Vorstand es auch als seine Aufgabe an, betroffenen Kolleginnen und Kollegen hilfreich zur

Seite zu stehen, auch wenn er ihm Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit von Amtswegen tätig werden muss.

Wir haben immer wieder feststellen können, dass der Widerruf der Zulassung hätte verhindert werden können, wenn die Kollegen in der Lage gewesen wären, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Häufig stellen Versuche in einer solchen Situation, selbst eine Lösung zu finden, keine Alternative zu einer Hilfe, bzw. umfassende Information von außen dar.

Der Vorstand hat deshalb schon seit 2005 die Institution eines **Vertrauensanwalts für in Not geratene Kolleginnen und Kollegen** ins Leben gerufen.

Der Vertrauensanwalt soll eine erste Anlaufstation für betroffene Kollegen sein, wo sie sich vertrauensvoll beraten lassen können, ohne befürchten zu müssen, dass der Vorstand eingeschaltet wird und gegebenenfalls berufsrechtliche Maßnahmen ergreift.

Ziel der Beratung ist es, betroffenen Kollegen unverbindlich Möglichkeiten und Voraussetzungen einer geordneten Führung ihrer Kanzlei aufzuzeigen und sie über berufsrechtliche Konsequenzen etc. zu informieren.

**JR Dr. Eichele** hat seit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand unserer Kammer und mit Niederlegung aller von ihm ausgeübten Ämter bei der Bundesrechtsanwaltskammer

die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes für die Kolleginnen und Kollegen ausgeübt und während der langen Jahre seiner Tätigkeit vielen in Not geratenen Kollegen hilfreich zur Seite stehen können.

**Dafür gebührt ihm nicht nur der Dank des Vorstandes, sondern aller Kolleginnen und Kollegen.**



Auf seine Bitte hin hat der Vorstand sich nunmehr um eine Nachfolge bemüht. Er freut sich Ihnen

Frau Kollegin  
**JRin Christine Theobald-Frick**  
Viktoriastraße 14  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/9735650  
Fax: 0261/97356520  
E-Mail:  
Frick@rechtsanwälte-frick.de



und

Herrn Kollegen  
**Hans-Albrecht Brauer**  
c/o Hoffmann und Himmes  
Jahnstraße 1  
54550 Daun  
Telefon: 06592/7061  
Fax: 06592/7344  
E-Mail:  
info@rae-brauer-hoffmann.de



als Nachfolger von JR Dr. Eichele vorstellen zu können.

Der Vorstand wünscht den Kollegen in Ausübung dieses, häufig nicht einfachen Amtes viel Erfolg und bedankt sich nochmals für die Bereitschaft diese nicht leichte Aufgabe zu übernehmen

**STAR-Umfrage 2018**

Seit 1993 führt **das Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg** im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer innerhalb der Anwaltschaft die sogenannte Starumfrage (**STAR- Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte**) durch.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat von Anfang an, an diesen Umfragen teilgenom-

men und zuletzt im KR 1/17 unter VI., Seite 12 ff, den Bericht über das Wirtschaftsjahr 2013 veröffentlicht.

Ermittelt werden, wie Sie dem STAR Bericht 2015/2016 entnehmen können, regelmäßig die Umsatz und Einkommensentwicklung der Anwaltschaft.

**Die fortlaufend erhobenen Daten der STAR Studie stellen eine wichtige Grundlage der berufsständigen Vertretung gegenüber der Politik dar.**

Aus der Anzahl unserer Mitglieder sind nach einem Zufallsprinzip 660 Kolleginnen und Kollegen ausgewählt worden, die die Ende Oktober versandten STAR Unterlagen erhalten haben.

Natürlich ist die Untersuchung streng vertraulich, anonym und die Datenerhebung erfolgt im Einklang mit dem gültigen datenschutzrechtlichen Richtlinien.

Es versteht sich von selber, dass je mehr Kolleginnen und Kollegen die versandten Fragebögen an das Institut für Freie Berufe Nürnberg zurücksenden, die gewonnen Erkenntnisse zuverlässiger sind.



## Hinweise



### 1 Fachexkursion Kroatien 2018 der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Kroatien gehört mit seiner malerischen Küste zu den schönsten und abwechslungsreichsten Landschaften in Europa. Viele Besucher sind fasziniert und verzaubert von diesem Land an der Adria. Ein kleines Land für einen großen und unvergesslichen Urlaub mit unglaublicher Vielfalt. Neben vielen historischen Sehenswürdigkeiten und den idyllischen Küstenstädten, die einen Flair von mittelalterlicher Schönheit vermitteln, sind vor allem aber die kroatischen Strände ein echtes Urlaubshighlight.

**Die Mitgliederfachexkursion bieten wir deshalb 2018 nach Kroatien an und werden in Dubrovnik die örtliche Rechtsanwaltskammer besuchen.**

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Ausschreibung, die diesem Kammerreport beigelegt ist.

### 2 Mitteilung des Versorgungswerks

#### 1. Satzungsänderungen des Versorgungswerks

Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger RLP vom 14. August 2017 Nr. 30 S. 811 f.

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

#### § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Rentensteigerungsbeträge für Anwartschaften und Renten werden aufgrund der letzten Jahresabschlüsse und der versicherungstechnischen Bilanz von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

#### § 30 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Änderung der Rentensteigerungsbeträge gemäß § 12 oder eine andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungstechnischen Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.

#### § 36 Absatz 1 erhält einen zusätzlichen Satz 3:

Die Empfänger von Versorgungsleistungen haben dem Versorgungswerk jährlich bis zum 30. Juni eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes vorzulegen.

#### 2.

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2016 liegt noch bis

Ende November 2016 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Löhrrstraße 113, 56068 in Koblenz zur Einsicht aus

### 3 Aufruf zur Weihnachtsspende 2017

**Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.**

Im Jahr 2016 ging bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft ein Spendenbetrag in Höhe von insgesamt rund 198.000 Euro ein. Hierdurch konnten 202 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

So erhielt beispielsweise ein an Multipler Sklerose erkrankter Rechtsanwalt einen Betrag aus dem Weihnachtsspendenaufkommen in Höhe von 600 Euro. Die Spende half ihm, seinen Eigenanteil für notwendige Medikamente zu finanzieren.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, weisen Sie bitte an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den

Mitglieds-kammerbezirken beim BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

### Emil-von-Sauer-Preis 2017

Wir erhielten im Juni 2017 den Emil-von-Sauer-Preis vom Hamburgischen Anwaltverein! Dieser Preis wird alle zwei Jahre für besondere Verdienste innerhalb der Rechtsanwaltschaft verliehen. Damit würdigte der Anwaltverein 132 Jahre solidarisches Handeln innerhalb unseres Berufsstandes.

#### Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN:  
DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

#### Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6  
20457 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
**www.huelfskasse.de**  
[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>

### 4 Verlagerung der Fachauskunft im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungssteuerfälle ist zum

01. Januar 2014 landesweit beim Finanzamt Kusel-Landstuhl zentralisiert und zum 01. Januar 2015 um die Bearbeitung der saarländischen Erbschaft- und Schenkungssteuerfälle im Rahmen einer länderübergreifenden Verwaltungskooperation (Projekt KoRPuS) erweitert worden. Nunmehr erfolgt auch eine Straffung der Fachaufsicht im Bereich der oberen und obersten Dienstbehörden. Da mit der landesweiten Aufgabenzentralisierung die fachliche Koordinierungsfunktion entfällt, wurde im Bereich des Landesamts für Steuern der Fachbereich Erbschaft- und Schenkungssteuer zum 01.08.2017 aufgelöst und die alleinige fachliche Verantwortung für das Rechtsgebiet in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen abgebildet.

### 5 Literatur zu verkaufen

Herr Rechtsanwalt Dr. Müller-Heidelberg hat auf Verhandlungsbasis folgende Literatur abzugeben:

– BAGE  
(Neupreis 98,00 € je Band)  
komplett Band 1-156  
incl. 6 Bände Generalregister  
für 1.300,00 €

Interessenten wenden sich bitte an:  
Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Tel.: 06721-1812-0  
[rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de](mailto:rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de)

## 6

### International Law Programs der UC Davis School of LAW One-Year LL.M. Degree Program

The full-time one-year Master of Laws (LL.M) Program provides international legal professionals with a superior educational and experience. Our LL.M. program is shaped to meet your individual needs. Participate in our general LL.M. curriculum or specialize in concentrations such as Business Law, Private and Public International Law, International Business and Dispute Resolution, Criminal Law an Procedure, Intellectual Property, Enviromental Law, Human Rights and many others from the broad curriculum.

#### Our 2018 Summer Programs

- Orientation in U.S.A. Law (July 8 – August 4, 2018)
- English for Legal Professionals (June 24 – July 7, 2018)
- Structuring International Joint Ventures (August 5 – 18, 2018)
- Licensing Academy in Intellectual Property and Technology Transfer (June 17-30, 2018)
- Specialized One-Week Intensive Seminars in Securities, Private International Law, International Tax an International Business Transactions (July 8- August 4, 2018)

Weitere Informationen erhalten Sie auf [law.ucdavis.edu/go/international](http://law.ucdavis.edu/go/international)

## 7

### 19. Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte

Die 19. Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte findet vom 04. Bis 13. Mai 2018 in Spanien (Salou/Cambrils) statt.

The **Mundiavocat** is an international event which is composed of 4 tournaments:

- Mundiavocat Classic
- Mundiavocat Master
- Mundiavocat Legend
- Mundiavocat Five

Two tournaments will be organized for the 1st time during the 19th edition in 2018 :

- **Mundiavocat Super Legend**
- **Mundiavocat Five Women**

Whatever the tournament, the competition will go on:

- Either with a group stage followed by a knockout tournament
- Or with a championship tournament
- Or with a knockout tournament

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.mundiavocat.com](http://www.mundiavocat.com)

## 8

### Symposium des Instituts für Anwaltsrecht

Am Freitag, 24. November 2017 findet das Symposium zu

dem Thema „Interessenskollisionen bei der Anwaltstätigkeit“ in der Universität zu Köln statt. Die Veranstaltung ist kostenlos, die Teilnehmerzahl begrenzt.

Programmthemen:

- Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen – Grundfragen
- Die Erstreckung von Tätigkeitsverboten in Berufsausübungs- und Bürogemeinschaften
- Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme von Interessenskollisionen
- Praxisprobleme der Interessenskollision: Einblick in den Kammeralltag
- Interessenkonflikte in Wirtschaftskanzleien
- Interessenskollisionen und Syndikusrechtsanwälte: §§ 43 a IV, 45 BRAO in Unternehmen und Verband
- Conflicts of Interest und Berufsrecht – Lösungen des Auslands
- Berufsethik: Interessenkonflikte als berufsethisches Problem

Eine Anmeldung ist erforderlich an:

Institut für Anwaltsrecht  
Universität zu Köln  
Weyertal 115  
50931 Köln  
[www.anwaltsrecht.uni-koeln.de](http://www.anwaltsrecht.uni-koeln.de)

## Personalnachrichten

### Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2017 sind verstorben:

RA Dieter Eppenstein  
† 26.06.2017  
im Alter von 75 Jahren  
RA Ines Zientek  
† 19.07.2017  
im Alter von 36 Jahren  
RA Daniela Riemer  
† 25.07.2017  
im Alter von 51 Jahren  
RA Dr. Wolfgang Ulrich  
† 01.08.2017  
im Alter von 88 Jahren  
RA Inge Eckert  
† 21.08.2017  
im Alter von 82 Jahren  
RA Heiko-Michael Schaefer  
† 06.10.2017  
im Alter von 55 Jahren  
RA Albert Mossmann  
† 11.10.2017  
im Alter von 62 Jahren  
RA Hans-Josef Schlieckmann  
† 24.10.2017  
im Alter von 73 Jahren

### Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus August 2017 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gelöscht:

#### Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Gerd Langenbach,  
Bad Kreuznach  
Verzicht 30.09.2017  
Ilse Martin-Hasslinger,  
Bad Kreuznach  
Verzicht 17.10.2017  
Hans-Josef Schlieckmann,  
Bad Kreuznach  
† 24.10.2017

#### Landgerichtsbezirk Koblenz:

Alexander Köppler, Koblenz  
Verzicht 31.07.2017  
Katrin Keller, Koblenz  
Verzicht 31.07.2017  
Franz Justus Vitus Sahn,  
Koblenz  
Verzicht 01.08.2017  
Elmar Pung, Koblenz  
Verzicht 26.08.2017  
Susanne Heiler, Hachenburg  
Verzicht 19.09.2017  
Charlotte Tack, Burgbrohl  
Verzicht 22.09.2017

#### Landgerichtsbezirk Mainz:

Dieter Eppenstein, Mainz  
† 26.06.2017  
Christine Hente, Gau-Algesheim  
Verzicht 31.07.2017  
Stefanie Fischer, Mainz  
Verzicht 31.07.2017  
Tobias Meyer, Wörrstadt  
Verzicht 31.07.2017  
Christian Herzig, Mainz  
Kammerwechsel 04.08.2017  
Manuel José Failla, Mainz  
Kammerwechsel 14.08.2017  
Inge Eckert, Mainz  
† 21.08.2017  
Dr. Stefan von Braunschweig,  
Wackernheim 28.08.2017  
Olaf Hans-Werner Reinicke,  
Stadecken-Elsheim  
Kammerwechsel 06.09.2017  
Daniela Papenbreer, Bingen  
Verzicht 30.09.2017  
Tanja Whelan, Mainz  
Verzicht 11.10.2017  
Katrin Euler, Mainz  
Verzicht 11.10.2017

#### Landgerichtsbezirk Trier:

Gerd Kirchen, Trier 24.05.2017  
Danny Major, Luxembourg  
Kammerwechsel 15.08.2017

Markus Franken, Bitburg  
Verzicht 31.08.2017  
Dr. Winfried Niggemeyer, Trier  
Verzicht 09.09.2017  
Heiko M. Schaefer, Trier  
† 06.10.2017  
Albert Mossmann, Hermeskeil  
† 11.10.2017

### Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2017 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zu- gelassen und / oder als Mit- glieder unserer Kammer auf- genommen:

#### Landgericht Bad Kreuznach

Tatjana Kosovčić,  
Bad Kreuznach 05.09.2017

#### Landgericht Koblenz

Michael Hilpüsch,  
Bad Ems 27.07.2017  
Dr. Jochen Grimm,  
Bad Neuenahr-Ahrweiler  
28.07.2017  
Anke Bettenworth,  
Bad Neuenahr-Ahrweiler  
01.08.2017  
Diana Curelaru, Andernach  
(Aufnahme gemäß § 2 EuRAG)  
02.08.2017  
Lars Jähnke,  
Koblenz 02.08.2017  
Jenny Kühnl,  
Diez 02.08.2017  
Ursula Hartmann-Schadebrodt,  
Koblenz 02.08.2017  
Olaf Wendler,  
Girod 08.08.2017  
Jan Tübben,  
Montabaur 31.08.2017  
Theresa Siegmund,  
Koblenz 05.09.2017



Mika Dorn,  
Hachenburg 05.09.2017  
Christine Graf,  
Hilgert 07.09.2017  
Simon Kaiser,  
Koblenz 11.09.2017  
Denise Dach,  
Andernach 29.09.2017  
Christiane Ertz,  
Koblenz 29.09.2017  
Verena Seiler,  
Montabaur 29.09.2017  
Stephan Kothmann,  
Bad Neuenahr-Ahrweiler  
06.10.2017  
Alexander Metzler,  
Koblenz 26.10.2017  
Dr. iur. Jessica Schrötter,  
Andernach 26.10.2017

#### Landgericht Mainz

Helmuth Schäfer,  
Eich 10.07.2017  
Florian Hock,  
Mainz 02.08.2017  
Jana Goetzendorf,  
Mainz 03.08.2017  
Bartholomäus Katzmarzyk  
02.08.2017  
Johannes-Nils Wassel,  
Mainz 07.08.2017  
Maximilian Kammler,  
Mainz 02.09.2017  
Veit Karpp, Mainz 05.09.2017  
Dr. Mark Thomas Birkner,  
Mainz 13.09.2017  
Andrea Gutknecht,  
Alzey 15.09.2017  
Kristelle Hönsch,  
Mainz 28.09.2017  
Eckhard Grabowski,  
Mainz 29.09.2017  
Oliver Land,  
Mainz 29.09.2017  
Sven Staehlin,  
Mainz 09.10.2017  
Lukas Hauprich,  
Ingelheim 26.10.2017

#### Landgericht Trier

Markus Philipp Förster,  
Trier 02.08.2017  
Anne Diana Theisen,  
Trier 02.08.2017  
Thomas Weissinger,  
Trier 02.08.2017  
Friederike Langguth,  
Traben-Trarbach 06.08.2017  
Jochen Immich,  
Bernkaste-Kues 05.09.2017  
Bettina Bost, Trier 29.09.2017  
Jessica Micko,  
Trier 29.09.2017  
Sandra Philippi,  
Trier 29.09.2017  
Roman Raach,  
Luxemburg 29.09.2017  
Mariam El-Ahmad,  
Trier 26.10.2017  
Herbert Schneiders,  
Daun 26.10.2017

#### Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Olaf Hans-Werner Reinicke  
R+V Versicherung AG,  
Wiesbaden  
Kammerwechsel 06.09.2017

#### ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

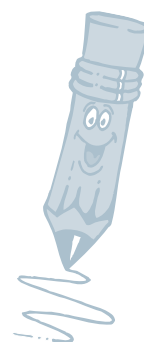
Jana Goetzendorf  
Sparkassenverband  
Rheinland-Pfalz 02.08.2017  
Sylvia Schleuning  
ABO Wind AG,  
Wiesbaden 10.08.2017  
Olaf Reinicke  
R+V Versicherung AG,

Wiesbaden 12.08.2017  
Stephanie Lohr  
TWL Technische Werke  
Ludwigshafen 03.09.2017  
Wolfgang Hempler  
Deutsche Oppenheim  
Family Office,  
Frankfurt am Main 04.09.2017  
Jochen Immich  
KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Frankfurt am Main 05.09.2017  
Mika Dorn  
Birkenstock GmbH & Co.KG  
Services,  
Neustadt 05.09.2017  
Rita Patel-Tullius  
Energetix GmbH & Co. KG,  
Bingen am Rhein 08.09.2017  
Sofia Grasmück  
Generalagentur  
Dieter Brucker KG 20.10.2017

#### ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Cornelia von Rüden  
Kraftwerke  
Mainz-Wiesbaden AG,  
Mainz 29.09.2017

#### Mitglieder zum: 26.10.2017: 3.371



## Neue Fachanwälte

### Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dirk Baldus, Im Schützengrund 63,  
56566 Neuwied

### Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Stefanie Baulig, Neustadt 8, 56068 Koblenz

### Fachanwälte für Familienrecht

Cem Ilhan, Deinhardplatz 3, 56068 Koblenz

Sarah Rommel, Pferdemarkt 10,  
53518 Adenau

Julia Hoffmann, Wilhelm-Leuschner-Straße 2,  
67547 Worms

### Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jan Jansen, Bahnhofstraße 38,  
56626 Andernach

Sarah Keim, Schlosstraße 34, 56856 Zell

Dr. Elmar Sebastian Hohmann,  
Göttelmannstraße 17, 55130 Mainz

### Fachanwälte für Strafrecht

Taric Karabulut, Hindenburgstraße 28,  
55118 Mainz

Sascha König, Neustadt 8, 56068 Koblenz

Victoria Christine Koch, Athener Allee 16,  
55129 Mainz

### Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht

Daniel Stoll, Feldbergstraße 23, 55118 Mainz

Kevin Müller, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28,  
56073 Koblenz

### Fachanwälte für Vergaberecht

Susanne Corinth, In der Olk 25-26, 54290 Trier

### Fachanwälte für Versicherungsrecht

Dr. Ulrich Blang, Ferdinand-Nebel-Straße 7,  
56070 Koblenz



## Literaturhinweise

Im Deutscher Anwaltsverlag/ZAP Verlag sind erschienen:

**Udo Hintzen**

**Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher**  
4. Auflage, 2017, 292 Seiten, broschiert, 44,00 €  
ISBN 978-3-89655-803-9

**Udo Hintzen**

**Zwangsversteigerung von Immobilien**  
3. Auflage, 2015, 221 Seiten, broschiert, 39,00 €  
ISBN: 978-3-89655-190-0

**Udo Hintzen**

**Forderungspfändung**  
4. Auflage, 2017, 315 Seiten, broschiert, 39,00 €  
ISBN: 978-3-896-558053

**Udo Hintzen**

**Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch**  
4. Auflage, 2015, 192 Seiten, broschiert, 39,00 €

**Hrsg.: RENO Bundesverband e.V.**

**Azubi-Guide**

**Ausbildungszweig ReFa und NoFa**  
3. Auflage, 2017, 164 Seiten, broschiert, 15,00 €  
ISBN: 978-3-89655-886-2

Im Wolters Kluwer Deutschland GmbH ist erschienen:

**Dr. Jüdt/Dr. Kleffmann/Weinrich**

**Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht**  
5. Auflage, 2017, 1400 Seiten, gebunden, 149,00 €  
ISBN: 978-3-472-08976-6

## Kanzlei- und Stellenmarkt

### Anstellung Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, vorzugsweise mit Schwerpunkt allgemeines Zivilrecht.

Wir sind ein Team aus 4 Anwälten. Unsere Kanzlei bietet ein modernes Arbeitsumfeld, eine gute Arbeitsatmosphäre sowie hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten.

Wir suchen einen/eine Kollegen/Kollegin, der/die neben fachlicher Kompetenz und hoher Leistungsbereitschaft auch viel Eigeninitiative und Freude an der Verantwortung mitbringen sollte.

Wenn eigenverantwortliches Arbeiten und Flexibilität Ihr Ziel sind und Sie außerdem bereit sind sich in neue Bereiche einzuarbeiten, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Bitte senden Sie dazu Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter

Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung vorzugsweise an: [info@anwalt-montabaur.de](mailto:info@anwalt-montabaur.de)

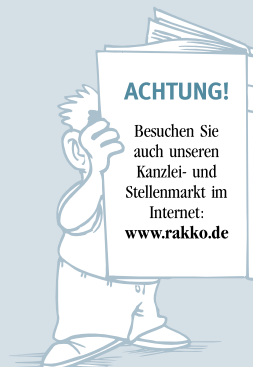
oder an

Anwälte

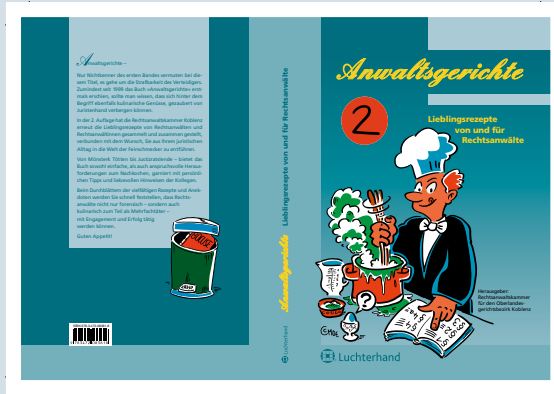
Walterfang · Gauls · Ickenroth & Partner mbB

Bahnhofstr. 43

56410 Montabaur



# Im Kammerreport erhältlich:



Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“  
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto



Stockschirm „„Ihr Anwalt lässt  
Sie nicht im Regen stehen““  
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Surriles aus der Welt des Rechts“  
für 8,00 € zuzügl. Porto



## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
**Rechtsanwaltskammer Koblenz**  
**Rheinstraße 24**  
**56068 Koblenz**  
**Tel.: 0261 30335-0**  
**Fax: 0261 30335-22**  
**0261 30335-66**  
**Internetadresse:**  
**<http://www.rakko.de>**  
**e-mail: [info@rakko.de](mailto:info@rakko.de)**

**Verantwortlich:**  
**RAin Marga Buschbell-Steeger**

**Gesamtproduktion:**  
**Hans Soldan Druck GmbH**  
**Bocholder Straße 259**  
**45356 Essen**